

Bezugs-Preis

in der Hauptpoststelle über deren Aufgaben abgeholte vierzählige A 2.— bei gleichzeitiger täglicher Bezahlung im Handelsamt 2. Durch das Post bezeugen die Deutschen u. Österreich-Ungarn 4.50, für die übrigen Länder und Zeitungsvorläufe.

Diese Nummer kostet auf allen Bahnhöfen und bei den Zeitungs-Berlinern 10 Pf.

Redaktion und Spedition:
158 Berndesstrasse 222
Johannstraße 8.

Hilfsredaktion:
Alfred Hahn, Buchdruckerei, Unterfalkenberg 3
Büro Nr. 4040, 2. Stock, Kaiserstrasse 52
Telefon 14 (Gesprächstelefon Nr. 2005) u. Königstrasse 7 (Gesprächstelefon Nr. 7506).

Gesetzliche Räte:
Rathausstrasse 94 (Gesprächstelefon Nr. 1712).

Haupt-Redaktion Berlin:
Carl von der Heydt, Herzogstrasse 10 (Gesprächstelefon Nr. 4608).

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig,
des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Donnerstag den 6. Oktober 1904.

Nr. 510.

98. Jahrgang.

Das Wichtigste vom Tage.

* Das Telegramm des Kaisers an den Grafenregenten von Lippe-Detmold erregt großes Aufsehen und wird in der ganzen Presse höchst kommentiert. (S. Sonderartikel.)

* Im Balkan-Monastir sind erbitterte Kämpfe zwischen bulgarischen und griechischen Banden im Gange; ebenso sind westlich von Thrakien Bulgaren und Serben zusammengetreten. (S. Ausland.)

* Herr Roosevelt, Präsident der Vereinigten Staaten, zieht es vor, seine Friedenskonferenz bis zur Beendigung des russisch-japanischen Krieges zu verschieben; dann soll sie „wegen der Kosten“ nicht im Haag, sondern auf amerikanischem Territorium abgehalten werden. (S. Ausl.)

Die Rechtsverfolgung im Auslande und die Handelsverträge.

Von einem Praktiker.

Die Handelskammer zu Leipzig hat unter dem 15. Juni d. J. an das Königl. Ministerium des Innern in Dresden und an den Deutschen Handelsrat in Berlin eine Eingabe gerichtet, in der u. a. angeführt wird, daß die ausländischen Bestimmungen über die Erstattung und Verteilung der Prozeßkosten mit unserem Rechtsempfänger in erheblichem Widerspruch stehen, und dem Deutschen Kaufmann, der gesetzungen ist, im Auslande Prozeß zu führen, Vorwürfungen auferlegen, die der Ausländer in Deutschland bei einer Prozeßführung nicht in gleicher Weise zu tragen hat. Während die deutsche Civilprozeßordnung in ihren §§ 91 ff. den durchaus gerechten Grundsatz verfolgt, daß der obige Kläger nicht nur frei von Rechtskosten bleibt, sondern auch die Erstattung der angewendeten Auslagen usw. verlangen kann, enthalten die ausländischen Prozeßordnungen vielfach Bestimmungen, die dem Kläger trotz seines Erfolgs eine beträchtliche Kostenpflicht auferlegen und damit sein im Prozeßgegenseitigkeit gebrachte Recht ganz oder teilweise illogisch machen. Um diesen Unbillstande zu begegnen, erläutert die genannte Kammer, beim Reichsjustizamt den Antrag stellen zu wollen.

dah in Rechtsstreitigkeiten vor deutschen Gerichten an den obigenen Gegner eine Kostenersättigung nur dann stattfindet, wenn der Staat, dem der betreffende Ausländer angehört, eine Kostenersättigungspflicht in gleichem Umfang wie die deutsche Civilprozeßordnung anerkennt.

Wer in die unangenehme Lage kommt, im Auslande Prozeß führen zu müssen, kann die von der Handelskammer zu Leipzig mitgeteilten Wahrnehmungen nur bestätigen. Es ist zweifellos, daß der im Deutschen Reich professierende Ausländer bei weitem günstiger gestellt ist, als ein Deutscher, der die Verfolgung seiner Rechte im Auslande vornimmt. Es kommt nicht nur darauf an, im Auslande Abnehmer für die Waren zu finden, sondern es ist vor allen Dingen nötig, daß es dem deutschen Exporteur ohne wesentliche Schwierigkeiten ermöglicht wird, in Differenzfällen schlanke oder betrügerische Kunden gegenüber sein Recht gerichtlich geltend zu machen. Dies ist aber, wie weiteren Kreisen schon zur Kenntnis bekannt ist, sehr häufig geradezu unmöglich oder aber unmöglich erschwert, daß manche Geschäftsführer einfach davon absiehen, ihre berechtigten Forderungen im Auslande gerichtlich geltend zu machen.

Das östliche Ministerium des Innern hat im Einverständnis mit dem Justizministerium der Handelskammer zu Leipzig inzwischen geantwortet, daß es sich von dem in der Eingabe der Handelskammer angelegten Vorgehen keinen Erfolg versprechen könne. Denn die nach dieser Eingabe in anderen Staaten hinsichtlich der Verpflichtung zur Erstattung von Prozeßkosten bestehenden Vorschriften seien nicht gegen Ausländer, insbesondere nicht gegen Deutsche gerichtet, sondern hätten allgemeine Gültigkeit, gleichviel, ob Inländer oder Ausländer bei dem Prozeß beteiligt seien. Bei einer Gegenmaßregel im Sinne der Petition seile daher jeder Anlaß. Wollte man gleichwohl eine Bestimmung des beantragten Inhalts in die Civilprozeßordnung aufnehmen, so würde hierin vornehmlich von den beteiligten Staaten eine Unfreiheitlichkeit gefunden werden. Jeder Verlust, in der der Eingabe beantragten Richtung eine Abänderung der deutschen Civilprozeßordnung herbeizuführen, würde darüber der Ablehnung im Bundesrat sicher sein. — Aus dem gleichen Grunde müste aber auch die Reichsverwaltung Anstand nehmen, im Wege der Verhandlungen mit den auswärtigen Staaten darauf hinzuwirken, daß die in diesen Staaten professierenden Deutschen hinsichtlich des Rechtes auf Kostenersättigung günstiger als die Einheimischen behandelt oder daß die Gesetze dieser Staaten entsprechend den §§ 91 ff. der deutschen Civilprozeßordnung geändert werden. Es sei daher ausgeschlossen, bei den Handelsvertragsverhandlungen die Abstellung des in

dem sichenden Rechte zu erreichen oder überhaupt zum Gegenstand deutscher Forderungen zu machen.

Wir sind ebenfalls der Meinung, daß sich auf dem von der Handelskammer zu Leipzig vorgeschlagenen Wege das erstrebte Ziel nicht erreichen läßt. Dennoch möchten wir mit größtem Nachdruck betonen, daß diese Frage bei den Handelsvertragsverhandlungen mit den in Betracht kommenden Staaten, wie wir noch näher ausführen werden, zum Gegenstand erster Erörterungen gemacht werden muß.

Die Gerichtsfrage ist indessen keineswegs der einzige Punkt bei der Rechtsverfolgung im Auslande, der den deutschen Rechtsangehörigen zu lebhaften Wünschen Anlaß gibt. Es sind vielmehr die Rechtsverhältnisse im allgemeinen, die sich in zahlreichen ausländischen Ländern, mit denen wir in lebhaften Gütertausch stehen, mit den gleichen Einrichtungen im Deutschen Reich nicht messen können.

Wir wollen hier beispielweise die durch die amtlichen Berichte der Vertreter des Deutschen Reiches im Auslande bewiesene Tatsache anführen, daß es gerade im Auslande eine so große Zahl von Schwundfällen geben gibt, die gewissermaßen unter den Augen der Bevölkerung ein dunkles Handwerk betreiben und besonders die deutsche Geschäftswelt immer von neuen brandständigen Schänden bedrohen. Soweitlos bietet in diesen Ländern das Strafgesetz oder das Prozeßverfahren im allgemeinen Rüden, die sich jenseits unaußerbares Elemente zu Angriffe machen und durch den ausländischen Gläubiger erheblich schädigen.

Von großer Bedeutung für den im Ausland projektierten Geschäftsmann ist auch die Rechtsanwaltsfrage, denn von der Art und Weise, wie der Rechtsanwalt die Interessen seines Auftraggebers wahrnimmt, hängt in der Regel, besonders im Auslande, der Erfolg des Vorgehens ab. Die Tätigkeit der Rechtsanwälte im Auslande gibt jedoch, wie sich wiederum aus den Berichten der deutschen amtlichen Vertreter im Ausland ergibt, leider oft zu berüchtigten Klagen Anlaß.

Bon vielen Beispielen, die sich anzuhören ließen, erwähnen wir nur die folgende im Jahre 1902 im „Anzeiger“ veröffentlichte Warnung:

„Im Laufe des letzten Jahres sind wiederholt von deutscher Seite Klagen darüber laut geworden, daß sich ehemalige Rechtsanwälte der ihnen unterstauten Interessen nicht mit dem gehörigen Nachdruck angenommen haben, vielmehr häufig noch Einschaltung eines erheblichen Kostenverlustes völlig untätig geblieben sind, und daß Schritte, um die Säumigen zur Verantwortung zu ziehen, einen Erfolg nicht verschafft.“

Zur Illustration dieser Warnung möge folgender der „Vossischen Zeitung“ seiner Zeit aus Bukarest zugegangene Bericht dienen:

„Der hiesigen deutschen Gesellschaft waren innerhalb kurzer Zeit aus Deutschland mehrere Klagen über das umgehörige Gebaren des hiesigen Advoaten Popovici-Costă zugangen. So hatte, um den begehrtesten Fall zu erwähnen, eine Clientin deutscher Staatsangehörigkeit den Advoaten Popovici-Costă beauftragt, ihre Eigentumsrechte auf eine größere Anzahl ihr in Berlin geratener Rentenfuppen dem Staate gegenüber zur Geltung zu bringen; für die Ausübung dieser noch bekannten Schadens zu erledigenden Angelegenheiten hatte sie den verlangten Spreisbetrag von 150 £ im vorher eingekündigt. Als Herr Popovici nichts mehr von sich hören ließ, seine Clientin über Ansicht über den Stand der Dinge verlangte, ante portas der Herr Advoat mit der Forderung auf Einwendung einer zweiten größeren Geldsumme. Als ihm dies verweigert wurde und die Partei von ihm die Zurücksendung der Papiere verlangte, machte Popovici-Ausreden und Ausflüchte, so daß schließlich der Partei nichts anderes übrig blieb, als die Vermittlung der hiesigen deutschen Gesellschaft zur Wahrung ihrer Rechte in Anspruch zu nehmen. Der deutsche Gesamtheit Advoaten-Clauster übermittelte die Beklärung seiner Bandenmänner und andere gegen denselben Popovici-Costă eingelaufenen Klagen dem hiesigen Ministerium des Auswärtigen und Ministerpräsident Sturdza verständigte hiervon die Bursarier Advoatenkammer mit dem Ansuchen, gegen Popovici-Costă mit dem ausländischen Wege vorzugehen. Die Advoatenkammer antwortete, daß sie noch den ihr vom genannten Advoaten gemachten Erklärungen keinen Grund habe, die Korrektheit seines Vorgehens in Zweifel zu ziehen, und als der Minister unter Hinweis auf die vom deutschen Gesandten erbrachten Beweise des geraden Gegenteils nochmals die Einleitung des Disziplinarverfahrens verlangte, wurden die Herren vom Bureau der Advoatenkammer groß beschuldigt, den Minister einer unzulässigen Einmischung in das Angelegenheit des Advoatenkamtes und erläuterten, daß sie sich mit ihm in der Sache Popovici in keine weitere Erörterung einsetzen könnten. Der Ministerpräsident mög nun darüber nachdenken, wie er das Ansehen der Regierung der widerbauerigen Bursarier Advoatenkammer gegenüber wahren kann usw.“

Es ist schon erwähnt worden, daß die Kosten fast immer von dem Kläger, auch dann, wenn er obliegt, getragen werden müssen. Dazu kommt noch, daß diese Rechtsanwaltskosten meistens sehr hoch sind und zu dem dafür geleisteten in seinem richtigen Verhältnis stehen. I

Es würde für den internationalen Geschäftsbetrieb ein außerordentlicher Gewinn sein, wenn es gelänge, im internationalen Verkehr gültige feste Normen zu vereinbaren.

Es dürfte weiter angezeigt sein, auf die unbrauchbaren Rechtszustände hinzuweisen, die in verschiedenen Teilen der österreichisch-ungarischen Monarchie, nämlich in Galizien, Bosnien und dem Küstenlande, herrschen. Diese Zustände sind geschildert worden in einer anfangs des Jahres 1902 im Auftrage verschiedener österreichischer industrieller Vereinigungen von den Rechtsanwälten Dr. Chlara, Dicht und Etlinger dem österreichischen Justizministerium überreichten Denkschrift. Es wird dort darauf hingewiesen, daß das Strohmännchen in dem sogenannten Scheinkonsulnissen dazu dient, dem Schuldner mit Hilfe einer ausgesuchten Gläubigergruppe und einer Anzahl von fiktiven Forderungen die Masse in die Hände zu spielen und die übrigen Gläubiger vollständig leer auszugehen zu lassen. Der nur zum Schein eingesetzte Massenverwalter — in Wahrheit wird die Masse vom Schuldner weiter verwaltet — führt weder Anfechtung noch Verlusungsprozeß, erlaubt auch keine Strafanzeige. Die höchsten Geschworenen in diesen Ländern sprachen von Anklagen wegen betrügerischer Artha regelmäßig frei, so daß eine solche Anklage überhaupt nicht erhoben würde usw. Ganz in demselben Sinne berichtet auch die „Zeitschrift für Handel und Gewerbe“ (Wien) in Nummer 14 vom Jahre 1900.

Zweifellos bilden die in Vorstehendem geschilderten Zustände eine erhebliche Erschwerung des internationalen Gütertauschs. Wer noch diesen Ländern exportieren will, ist von vornherein geneigt, solden Rechtszähler zu bestimmen. Er muß mit großen Speien und Verlusten rechnen, die natürlich seinen Gewinn erheblich schwächen und sich als Indirekte Belastung der eingeführten Waren darstellen.

Eine Beseitigung dieses Mißstandes wäre im Interesse des deutschen Außenhandels dringend erwünscht, doch dürfte wohl in absehbarer Zeit dieses Ziel nicht erreicht werden, weil der Bewirksamkeit in der Natur der Verhältnisse begründete, zur Zeit noch unüberwindbare Schwierigkeiten entgegenstehen, deren Beseitigung nur allmählich erfolgen kann. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die günstige Lage des Rechtsstaates im Deutschen Reich geeignet ist, die Einfuhr ausländischer Waren zu fördern. Es wäre deshalb kein unlösliches Verlangen, wenn auch im Interesse der deutschen Geschäftswelt von den außerdeutschen Staaten, sofern in ihnen die oben geschilderten Verhältnisse bestehen und sie den deutschen Außenhandel durch Zoll- und andere Vorrichtungen in ungeüblicher Weise erschweren, entsprechende Gegenleistungen gefordert würden. So weit auf dem Telegramm der Charakter einer rein beruflichen Neuerung genommen, welcher dem Dokument um so mehr entspricht, als mit der Ausgabe von Staatsrechtlicher Bedeutung eine verbindliche Beileidsklärung verbunden ist. Es mag doppelt peinlich sein, wenn nächster Schiedsentscheid in Übereinstimmung mit der Volfsstimmung, zu Gunsten der Bins-Pfeiffer-Schule lautet.

Die „Kreuz-Zeitung“ sagt: Die Vorlage des österreichischen Staatsministeriums macht in mehrfacher Hinsicht einen günstigen Eindruck. Zunächst verdient die formale Interpretation des Rechtsstaatsbegriffes und dessen Abänderung von 1888 Anerkennung. Nicht minder korrekt ist die Erklärung, daß der Graf-Regent den Kronfolger-Gesetzestext bestreichenden Mitgliedern des Gesamthauses die Gleichmachung ihrer Ansprüche in seiner Weise verfügen wolle. Mit besonderer Beifriedigung wird man über vernommen haben, daß der Graf-Regent selbst noch einmal sich dem Urteil eines von der Reichsgerichtsabteilung eingesetzten Gerichtes unterwirft. Wir hoffen und wünschen, daß auf diese Weise endlich dem Fürstentum geordnete Verhältnisse entstehen; denn unter den heutigen gesetzlichen Streitigkeiten muß der monarchische Gedanke schwer geschädigt werden. In der liberalen Freiheit wird bemängelt, daß das Telegramm nicht vom Reichsgerichtsgerichtserzähler ist. Die Frage ist aber freilich, ob solche Telegramme, als privatrechtliche Kundgebungen des Kaisers, der Regierung und der Reichsämter, bedenfalls ist nicht zu beurteilen, daß der Reichsgericht für den staatsrechtlichen Inhalt der Tepiche die politische Verantwortung zu übernehmen bereit ist.

Die „Berliner Neuesten Nachrichten“ schreiben: Von beiden Seiten ist also deutlich erklärt worden, daß man die Entscheidung über die Kronfolger-Klausur einem unparteiischen Gerichtshof überlassen wolle. Sache des Bundesrates ist es, für einen solchen zu sorgen. Man kann wohl nun mehr erwarten, daß die Streitfrage zweifellos ordnungsmäßig und am richtigen Orte aufgetragen wird, daß nach gutem Brauch die öffentliche Meinung möglichst wenig erregt und so Empfehlungen verhindert werden. Sei doch die Lösung der Krone nicht nur nach Gefühlen und politischen Vorstellungen, sondern nach Rechtsgrundlagen herbeizuführen.

Die „Deutsche Presse“ bemerkt: Über das Telegramm des Kaisers enthalten wir uns aus verständlichen Gründen der Kritik. Am übrigen ist die formale Auskündigung eines von der Reichsgerichtsabteilung des Kaisers, der Regierung und der Reichsämter für den staatsrechtlichen Inhalt der Tepiche die politische Verantwortung zu übernehmen bereit.

Die „Deutsche Presse“ schreibt: Zunächst fällt ein auf, daß der Kaiser hier eine staatsrechtliche Erklärung abgibt ohne Gegenzeichnung des verantwortlichen Reichsgerichtsgerichts. Aber freilich: der Himmel ist groß, und der Kaiser ist weit. Das Telegramm ist aus Minimierung der Kronfolger-Gesetzestext bestreichenden Mitgliedern des Gesamthauses der Gleichmachung ihrer Ansprüche in seiner Weise verfügt worden, daß die Bins-Pfeiffer-Schule am 24. März 1888 den Grafen Bismarck als Regenten einlegte. In weiten Kreisen des Volkes hat man kein Verständnis dafür, daß in solchen Kronfolger-Fällen der Bismarck-Gesetzestext mit der Bismarck-Kronfolger-Gesetzestellung, welche am 24. März 1888 den Grafen Bismarck als Regenten einlegte.

Die „Deutsche Presse“ schreibt: Zunächst fällt ein auf, daß der Kaiser hier eine staatsrechtliche Erklärung abgibt ohne Gegenzeichnung des verantwortlichen Reichsgerichtsgerichts. Aber freilich: der Himmel ist groß, und der Kaiser ist weit. Das Telegramm ist aus Minimierung der Kronfolger-Gesetzestext bestreichenden Mitgliedern des Gesamthauses der Gleichmachung ihrer Ansprüche in seiner Weise verfügt worden, daß die Bins-Pfeiffer-Schule am 24. März 1888 den Grafen Bismarck als Regenten einlegte. In weiten Kreisen des Volkes hat man kein Verständnis dafür, daß in solchen Kronfolger-Fällen der Bismarck-Gesetzestext mit der Bismarck-Kronfolger-Gesetzestellung, welche am 24. März 1888 den Grafen Bismarck als Regenten einlegte.

Anzeigen-Preis

die 6gepaletene Zeitzeile 25 Pf.

Reklame unter den Redaktionstiträgen 15 Pf.
4gepaleten 15 Pf. nach den Sammlungs-
reihen (Katalogen) 10 Pf.

Tafelblätter und Illustrationen entsprechend
höher. — Gebühren für Anzeigen und
Werbeanzeigen 25 Pf.

Annahmehilfe für Anzeigen:
Ueber-Ausgabe: vor mittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: nachmittags 4 Uhr.

Zeitung-Beilagen (gleich), zur mit der
Morgen-Ausgabe obige Volfsförderung
A 20.—, mit Volfsförderung A 10.—.
Auslagen sind nach zu die Spezialien zu richten.

Die Zeitungen in wöchentlich ununterbrochen
geöffnet von früh 8 bis abend 7 Uhr.

Druck und Verlag von C. Mohr in Leipzig
Ges. Dr. C. H. & C. Mohr

Telegraphen: 15 Pf. 10 Pf. 15 Pf.

Postamt: 15 Pf. 10 Pf. 15 Pf.

Telegraphen: 15 Pf. 10 Pf. 15 Pf.